## GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

<u>1950 I</u>	Berlin, den 30. März 1950	Nr.34
Та9	Inhalt	Seite
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vor geschriebenen Plan für die Industrie (einschl. Leben-smittelindustrie ohne Rohholz-, Rinden - und Harzgewinnung)	223
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft)	225
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Landwirtschaft	
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Verkehr	. 220
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für das Post - und Fernmelde wesen	227
1.3.50	Verordnung zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über lizenz- pflichtige Investitionsvorhaben	228
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte	229
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vor geschriebenen Plan über die Selbstkosten Senkung	231
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplän 1950 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz im Einzelhandel	232
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen	233
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die kulturelle Entwicklung	. 234
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Forschung und Entwicklung	. 235
1.3.50	Verordnung zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 über die Materialbilanz und die Materialverteilung	236
1.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für den Außenhandel	237
1.3.50	Verordnung zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950, betreffend die Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Her- stellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktions- betrieben	. 238
22.3.50	Verordnung über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Investitionen und Generalreparaturen	239

## Verordnung

über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für die Industrie (einschl. Lebensmittelindustrie ohne Rohholz-, Rindenund Harzgewinnung).

## Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 3 dieses Gesetzes für den Plan der Industrie folgendes bestimmt:

8

Die Aufgaben für die industrielle Produktion sind in

- a) dem Bruttoproduktionsplan,
- b) dem Warenproduktionsplan,

- c) dem Plan für die Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion,
- d) dem Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern

im einzelnen festgelegt.

8 2

- (1) Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 Industrie sind verantwortlich:
  - a) das Ministerium f
    ür Industrie der Republik
    f
    ür die volkseigene Industrie der Republik
    [VEB (Z)],
  - b) die Landesregierungen für die den Ländern unterstellte volkseigene Industrie, die industriellen Produktionsbetriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) und die sonstigen Industriebetriebe,